

Informationsblatt zur Installation einer Regenwassernutzungsanlage

Die Menge des der Kanalisation zugeführten Dachablaufwassers ist durch einen geeichten Wasserzähler zu ermitteln (siehe Rückseite, Nebenzähler). Zur Ermittlung der Trinkwassernachspeisemenge (bei ausbleibendem Regen) ist eventuell ein zweiter Zwischenzähler (Abzugszähler) notwendig. Diese Zwischenzähler, die den von den Stadtwerken verwendeten Zählern in Bauform und Eichklasse entsprechen müssen, werden nach erfolgtem Einbau durch einen Installateur, durch die Mitarbeiter der Stadtwerke überprüft und verplombt. Die Zwischenzähler sind nach spätestens 6 Jahren durch den Kunden auszuwechseln. Die Stände der Zwischenmesseinrichtungen werden im Rahmen der Hauptzählerablesung mitefassen und hinsichtlich der Kanalbenutzungsgebühr entsprechend veranlagt. Die Anlage ist so zu planen, dass alle Gebühren mit maximal 3 Zählern erfasst werden können.

Die Unterschlagung von Kanalbenutzungsgebühren ist keine Bagatelle sondern Betrug an den übrigen Kunden!

Insbesondere der Trinkwassernachlauf muss so ausgeführt werden, dass Rückwirkungen auf das öffentliche Trinkwassernetz ausgeschlossen sind (z.B. freier Auslauf nach DIN 1988 Teil 4).

Bei Regenwasser handelt es sich nicht um Trinkwasser, sondern um Dachablaufwasser (Abwasser) mit:

Vogelfäkalien, Salmonellen, Bakterien, Viren, Wurmeiern, Ruß und Schwermetallen!

Alle Entnahmestellen und sichtbaren Leitungen sind mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen.

Eine Verwechslung und versehentliche, direkte Verbindung zwischen der Trinkwasser- und Dachablaufwasserinstallation ist durch die Wahl verschiedener Rohrmaterialien zu verhindern.

Alle Entnahmestellen sind durch abnehmbare Bedienelemente gegen unbefugte Nutzung (z.B. durch Kinder, die nicht lesen können) zu sichern.

Der Überlauf des Speichers ist grundsätzlich an die öffentliche Kanalisation anzuschließen und gegen Kanalgerüche, Ratten, Ungeziefer und Rückfluss aus der Kanalisation zu sichern.

Den Mitarbeitern der Stadtwerke muss während der gesamten Planungs- und Betriebszeit ein freier Zugang zu allen Anlageteilen gewährt werden.

Der Gesetzgeber hat für die Betreiber einer solchen Brauchwasseranlage eine Anzeigepflicht vorgesehen. Wer eine solche Anlage betreibt oder neu installieren will, muss dies beim Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises melden. Weitere Informationen unter 02202-13-2211.

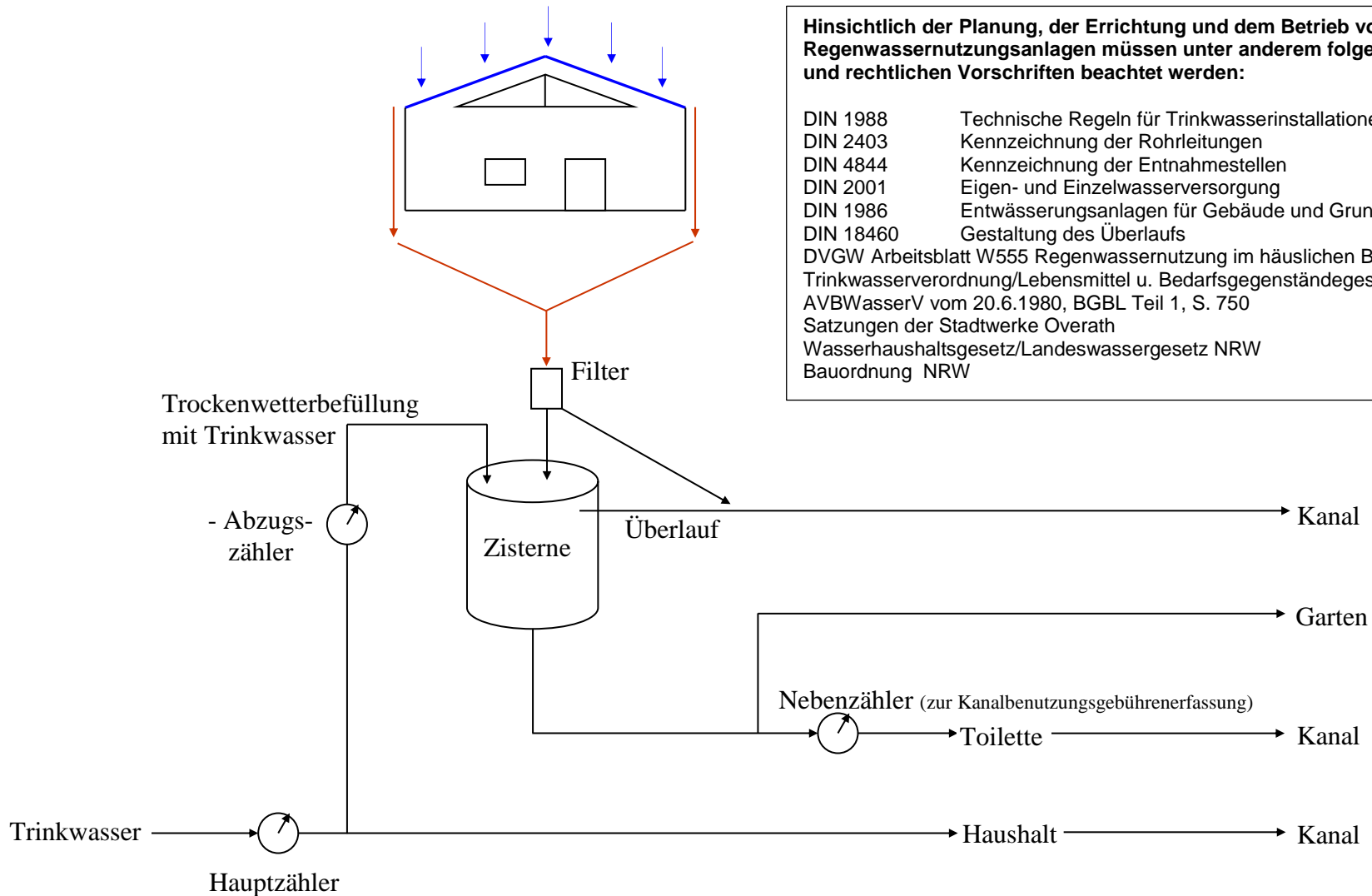
Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch oder während der Öffnungszeiten zur Verfügung!

Technik 02206 - 602 171

Mo. - Fr. 8:00 – 12:00 Uhr und Do. 14:00 – 17:00 Uhr

Installationsbeispiel für eine Regenwassernutzungsanlage

Trockenwetterversorgung durch Trinkwassernachfüllung über Zisterne



Hinsichtlich der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen müssen unter anderem folgende technischen und rechtlichen Vorschriften beachtet werden:

- DIN 1988 Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen (TRWI)
- DIN 2403 Kennzeichnung der Rohrleitungen
- DIN 4844 Kennzeichnung der Entnahmestellen
- DIN 2001 Eigen- und Einzelwasserversorgung
- DIN 1986 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke
- DIN 18460 Gestaltung des Überlaufs
- DVGW Arbeitsblatt W555 Regenwassernutzung im häuslichen Bereich
- Trinkwasserverordnung/Lebensmittel u. Bedarfsgegenständegesetz vom 5.12.90
- AVBWasserV vom 20.6.1980, BGBL Teil 1, S. 750
- Satzungen der Stadtwerke Overath
- Wasserhaushaltsgesetz/Landeswassergesetz NRW
- Bauordnung NRW